



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die **Halboffene Weidehaltung**

Auflage 11/2011

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 2. Auflage Oktober 2011
HOW_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
Halboffene Weidehaltung

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Fläche.....	2
2.2	Nutzungszeitraum.....	2
2.3	Tierarten	3
2.4	Viehbesatz.....	3
2.4.1	Berechnungsgrundlagen	3
2.4.2	Umrechnungsschlüssel	3
2.5	Düngung.....	4
2.6	Pflanzenschutz	4
2.7	Futtermittel.....	4
2.8	Tierschutz und Tiergesundheit	5
3.	Aufzeichnungen	5
4.	Anlagen	5
4.1	MUSTER Aufzeichnungen.....	6
4.2	Aufzeichnungen Rinder	7
4.3	Aufzeichnungen Einhufer (z.B. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel).....	8
4.4	Aufzeichnungen Mutterdamtiere.....	9
4.5	Aufzeichnungen Mutterschafe und Schafe von mehr als 1 Jahr.....	10
4.6	Aufzeichnungen Ziegen.....	11

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Fläche

- Das Gebiet muss zusammenhängend und mit einem den Weidetieren entsprechenden sicheren Zaun abgeschlossen sein und ist für die Vertragslaufzeit festgelegt. Die Fläche und der Zaunverlauf sind in einer Karte festzuhalten.
- Es müssen mindestens 10 ha und maximal 50 ha Beihilfefähige Fläche (BF) vorliegen. Eine Erhöhung der BF während der Vertragslaufzeit ist nicht förderfähig.
- In dem zu fördernden Gebiet ist zu Beginn der Förderung ein Verbuschungsgrad von mindestens 40 % bis maximal 55 % Voraussetzung.
- Der Zuwendungsempfänger muss schriftliche Nutzungsberechtigungen für die Dauer der Verpflichtung vorlegen können.
- Auf der Fläche sind Beregnungs- und Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig.
- In begründeten Fällen sind nach fachlicher Begutachtung durch die staatlichen landwirtschaftlichen Berater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums möglich. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob z.B. der Viehbesatz auf wüchsigen Auenflächen erhöht oder in ehemaligen Weinbergslagen abgesenkt wird.

2.2 Nutzungszeitraum

Grundsätzlich ist die ganzjährige Beweidung mit für die Robusthaltung geeigneten Tierarten vorgegeben, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.4) einzuhalten ist.

2.3 Tierarten

Es sind ausschließlich für eine ganzjährige, naturnahe Beweidung geeignete robuste Weidetiere zugelassen. Die Tierarten sind mit dem zuständigen Ministerium abzustimmen.

2.4 Viehbesatz

Der Viehbesatz zielt auf eine angepasste Beweidung der Vertragsfläche ab. Eine Überweidung der Gesamtfläche ist auszuschließen.

2.4.1 Berechnungsgrundlagen

- Im Durchschnitt des Jahres muss die BF-Fläche mit einem Viehbesatz von mindestens 0,30 und höchstens 0,50 rauhfutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) BF-Fläche bewirtschaftet werden.
- In begründeten Fällen sind nach fachlicher Begutachtung durch die staatlichen landwirtschaftlichen Berater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums möglich. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob z.B. der Viehbesatz auf wüchsigen Auenflächen erhöht oder in ehemaligen Weinbergslagen abgesenkt wird.

2.4.2 Umrechnungsschlüssel

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufern, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel, Exmooreponys, Konik, Dülmener, Heckpferd, Norweger	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Haflinger, Fjordpferde, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner	1,20	RGV

Beispiel 1 Rinderhaltung:

Vertragsfläche: 20 ha
Beihilfefähige Fläche: 15 ha (= BF)

Zuchtbulle	1	=	1	RGV
Mutterkühe	3	=	3	RGV
Rinder bis 2 Jahre	4	=	2,4	RGV
Kälber	3	=	0,9	RGV
Gesamt			7,3	RGV

Der Betrieb hat 0,49 RGV/ha BF und die Vorgaben eingehalten.

Beispiel 2 Rinder- und Pferdehaltung (Multispezies):

Vertragsfläche: 80 ha
Beihilfefähige Fläche: 50 ha (= BF)

Zuchtbulle	1	=	1	RGV
Mutterkühe	15	=	15	RGV
Rinder bis 2 Jahre	0	=		RGV
Kälber	0	=		RGV
Zuchthengst	1	=	0,8	RGV
Stuten	5	=	4	RGV
Pferde bis 2 Jahre	0	=		RGV
Fohlen	0	=		RGV
Gesamt			20,8	RGV

Der Betrieb hat 0,42 RGV/ha BF und die Vorgaben eingehalten.

2.5 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

2.6 Pflanzenschutz

- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach fachlicher Begutachtung durch die staatlichen landwirtschaftlichen Berater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.7 Futtermittel

- Da der Viehbesatz auf eine ganzjährige Beweidung abgestimmt sein muss, ist die Futtermittelgabe (Grundfutter-, Kraffuttermittel) grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen sind nach fachlicher Begutachtung durch die staatlichen landwirtschaftlichen Berater und den zuständigen Veterinär abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Futtermittelversorgung über die Fläche (Witterungsbedingungen mit Schnee oder der Futterengpass vor Vegetationsbeginn) nicht mehr ausreicht.

- Mineralfuttergaben sind entsprechend dem Bedarf vorzunehmen.
- Lockfütterung ist zulässig.

2.8 Tierschutz und Tiergesundheit

- Der Amtsveterinär ist vor Beginn und während der Maßnahme umfassend zu beteiligen.
- Aufgrund der Besonderheiten der ganzjährigen Weidehaltung, sind die speziellen Anforderungen, insbesondere in den Bereichen Witterungsschutz, Wasserversorgung, Fang- und Behandlungsanlagen, Impfungen, Untersuchungen, Tierkontrollen, Klauen-/Hufpflege sowohl mit dem Amtsveterinär und dem Hof-tierarzt eindeutig schriftlich abzustimmen und die Abstimmungsergebnisse strikt einzuhalten.
- Die Zaunanlagen sind den Anforderungen der jeweiligen Tierarten anzupassen und regelmäßig zu kontrollieren. Verweis auf Bescheid und Anlage inverstive Förderung
- Eine regelmäßige, tiergerechte Aufsicht und Betreuung ist zu gewährleisten. Z.B. Witterungs- und Geburtsergebnisse bedürfen der besonderen Fürsorge.

3. Aufzeichnungen

Für alle Tiere (vgl. Pkt. 2.3) muss je Tierart ein fortlaufendes und immer aktuelles Bestandsverzeichnis für die Vertragsfläche gemäß der Anlagen geführt werden.

4. Anlagen



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.